

nach Absprache mit verantwortlichen Mitarbeitern der Bauleitung vorgelegten fingierten Rechnungen neben einer Beihilfe zur Untreue zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum auch ein Preisvergehen darstellen würden. Das Oberste Gericht hat zwar in dem Urteil von 9. Oktober — 2 Ust II 34/59 — (NJ 1960 S. 31) zum Ausdruck gebracht, daß ein Preisverstoß auch dann vorliegt, wenn Leistungen in Rechnung gestellt werden, die überhaupt nicht erbracht worden sind. Der dem Urteil vorangestellte Rechtssatz darf jedoch nicht losgelöst von dem ihm zugrunde liegenden konkreten Sachverhalt betrachtet werden. Die Berechnung einer nicht erbrachten Arbeitsleistung auf der Grundlage der gültigen Preisbestimmungen stellt nur dann einen Preisverstoß dar, wenn dadurch eine ungesetzliche Erhöhung eines anderen Preises eintritt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn im Rahmen einer Teil- oder Gesamtabrechnung nicht erbrachte Leistungen mit in Ansatz gebracht werden, so daß sich dadurch die Gesamtkostensumme ungerechtfertigt erhöht.

Fortsetzungszusammenhang liegt aber hinsichtlich der Angriffe gegen das sozialistische Eigentum, begangen durch Betrug und Beihilfe zur Untreue, vor. Mit diesen Handlungen hat der Angeklagte in allen Fällen das sozialistische Eigentum angegriffen; die Begehungsform und die Zielsetzung sind gleichartig, und die Einzel-taten stehen im zeitlichen Zusammenhang. Die rechtliche Beurteilung der einzelnen Handlungen als Beihilfe zur Untreue bzw. als Betrug ist bedenkenfrei. Die Eigentumsdelikte sind zum Teil in Tateinheit mit dem fortgesetzten vorsätzlichen Preisvergehen begangen worden. Das Bezirksgericht hätte deshalb für alle Handlungen nur eine Strafe aussprechen dürfen (§ 73 StGB).

Zivil- und Familienrecht

Art. 24 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. Januar 1958 (GBl. I S. 713 ff.); § 8 EheVO.

Für die Scheidung der Ehe bulgarischer Staatsangehöriger, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, sind zwar die Gerichte der DDR zuständig; sie haben bei der Beurteilung der Sache jedoch bulgarisches Recht anzuwenden.

OG, Urt. vom 13. Dezember 1963 — 1 ZzF 50/63.

Die Parteien sind Staatsangehörige der Volksrepublik Bulgarien. Sie haben am 27. Dezember 1959 in Sofia die Ehe geschlossen. Beide wohnen in Berlin.

Das angerufene Stadtbezirksgericht hat auf die Klage des Ehemannes mit Urteil vom 27. Juni 1963 die Ehe der Parteien geschieden und das Sorgerecht für ein aus der Ehe hervorgegangenes Kind der Verklagten übertragen.

In der Begründung des Urteils verweist das Gericht auf Art. 24 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 27. Januar 1958 (GBl. I S. 713 ff.), spricht aber aus, daß danach für die Scheidung der Ehe § 8 EheVO gelte, da die Parteien auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung hält das Gericht auf Grund des beiderseitigen Sachvortrags der Parteien für erwiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der DDR gestellte Kassationsantrag, mit dem geltend gemacht wird, daß das Urteil auf einer Verletzung des Art. 24 des Staatsvertrages zwischen der

Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 beruhe.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nach Art. 24 Abs. 1 des Staatsvertrages gilt für die Ehescheidung das Recht und sind grundsätzlich die Gerichte desjenigen Vertragspartners zuständig, dessen Angehörige die Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage waren. Da beide Ehegatten Staatsangehörige der Volksrepublik Bulgarien sind, hätte das Gericht also das Recht der Volksrepublik Bulgarien anwenden müssen. Daran ändert auch nichts, wenn es weiter in der genannten Gesetzesvorschrift heißt: „Wohnen die Ehegatten auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners, so sind auch dessen Gerichte zuständig.“

Durch diese Vorschrift wurde zwar die sachliche und örtliche Zuständigkeit des von ihnen angerufenen deutschen Gerichts begründet. Dieses hätte aber gemäß dem Staatsangehörigkeitsprinzip die materiellrechtliche Begründung der Ehescheidung nach dem Recht der Volksrepublik Bulgarien untersuchen und entscheiden müssen.

Das Stadtbezirksgericht hat dies verkannt. Es glaubte, mit seiner Auslegung offenbar dem Abs. 2 des Art. 24 Rechnung tragen zu können, hat dabei aber übersehen, daß diese Bestimmung nur auf die Fälle einer unterschiedlichen Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten Anwendung finden kann, von denen der eine auf dem Gebiet des einen, der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners wohnt. In diesen Fällen sind die Gerichte beider Vertragspartner zuständig und wenden bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an. Es ist klar, daß für die Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen fehlen. Auf die Scheidung der Ehe der Parteien hätte somit das Personen- und Familiengesetz der Volksrepublik Bulgarien vom 9. August 1949 zur Anwendung kommen müssen (vgl. Familiengesetze sozialistischer Länder, Berlin 1959, S. 69 ff.).

Dieses Gesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Eheverordnung der DDR vom 24. November 1955 (GBl. I S. 849). So kann die Ehe auf Grund „ernsthafter subjektiver oder objektiver Gründe“ geschieden werden, und es wird der Klage grundsätzlich nicht stattgegeben, „wenn die Zerrüttung der Ehe der ausschließlichen Schuld des Klägers zuzuschreiben ist und der andere Ehegatte die Fortführung der Ehe wünscht“. Hiervon soll nur abgesehen werden, wenn „wichtige gesellschaftliche Erwägungen dies erforderlich machen“ (vgl. Art. 47, a. a. O., S. 79).*

Art. 112 bestimmt, daß die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten zugunsten des Ehepartners bestehen, „der sich vom Ertrag seines Vermögens nicht unterhalten kann und arbeitsunfähig ist“ (a. a. O., S. 90). Mindestens das letztere Merkmal dürfte auf die verklagte Ehefrau nicht zutreffen.

Im übrigen aber läge selbst bei Übereinstimmung der Gesetze eine die Aufhebung des Urteils erzwingende Gesetzesverletzung bereits darin, daß das Stadtbezirksgericht durch die gesetzwidrige Anwendung des deutschen Rechts die Anerkennung des Urteils von seiten der bulgarischen Staatsbehörden unmöglich gemacht, mindestens aber stark erschwert hat. Blicke das Urteil bestehen, so würde dies mithin eine untragbare Rechtsunsicherheit in den persönlichen Beziehungen der Eheleute untereinander und zu ihrem Kinde zur Folge haben.

* Gern. §§ 258 ff. der bulgarischen ZPO muß das Gericht in jedem Scheidungsurteil auCh über die schuld an der Scheidung befinden. — D. Red.